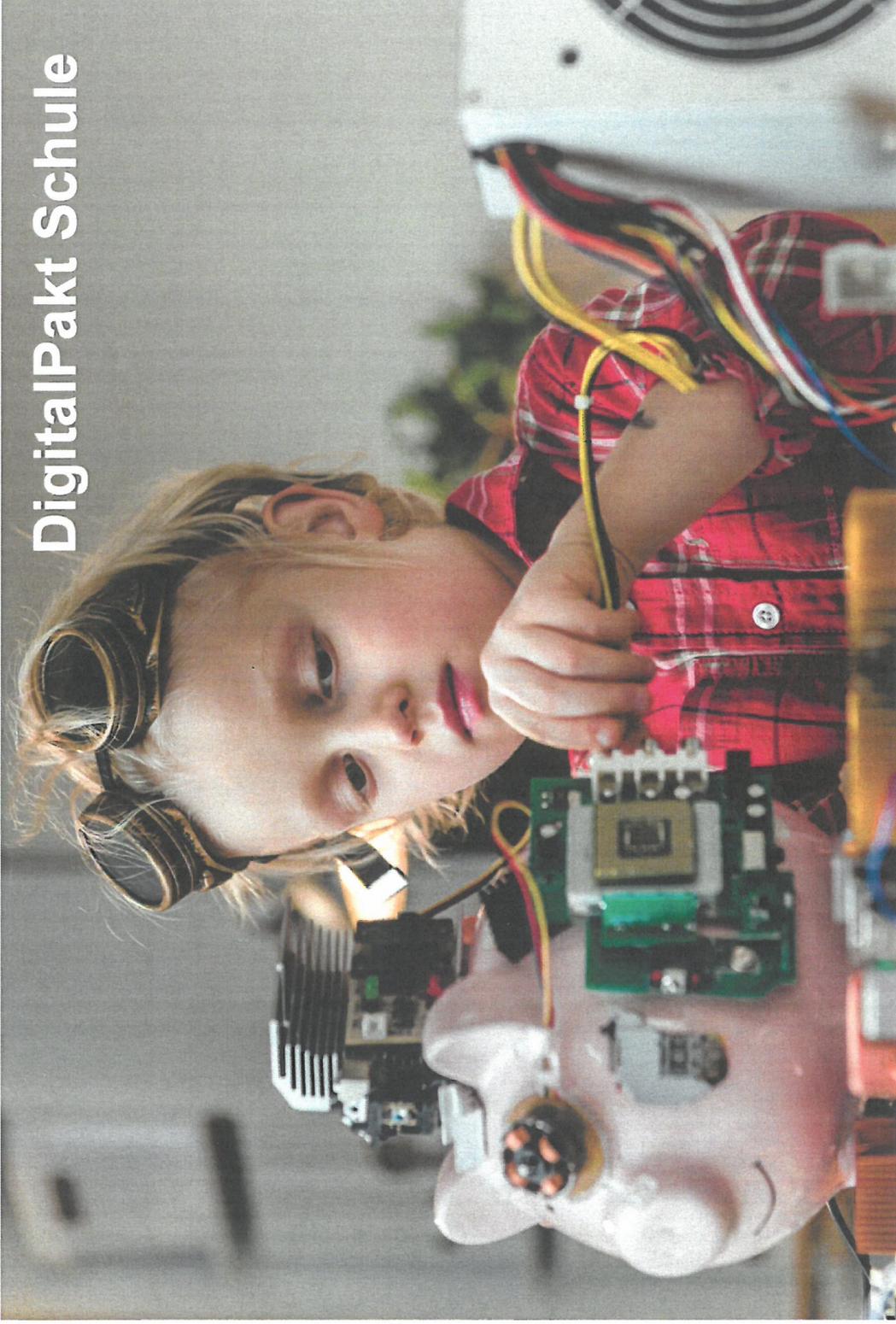


DigitalPakt Schule



Niedersächsisches
Kultusministerium



Anteil für Niedersachsen

470.496.500 €

Eigenanteil des Landes

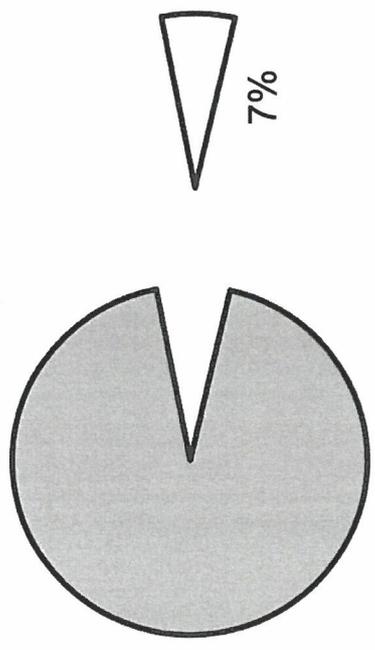
52.277.389 €

Gesamtfördersumme

522.773.889 €

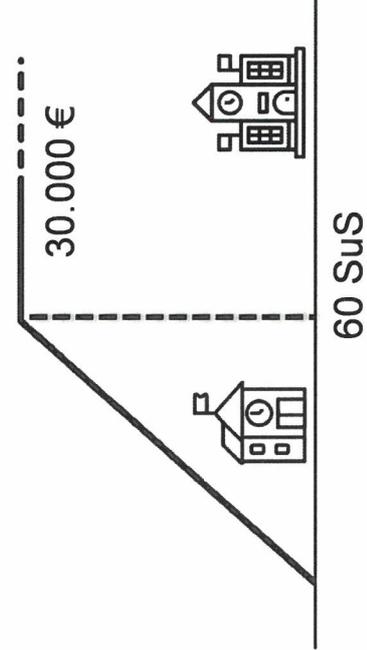
Verteilung der Mittel

Das Fördervolumen wird anteilig der Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf öffentliche und private Träger aufgeteilt.



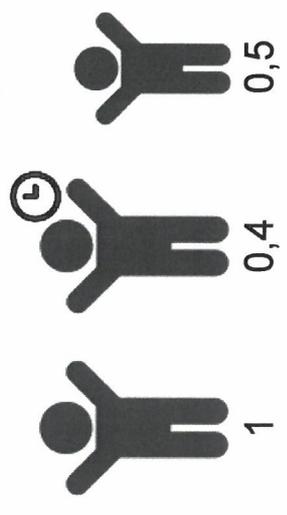
1. Öffentlich und privat

Jede Schule hat Anspruch auf einen Sockelbetrag von 500 € pro Schülerin und Schüler, jedoch höchstens 30.000 €.



2. Sockel pro Schule

Das übrige Fördervolumen wird nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler verteilt, wobei Berufsschülerinnen und -schüler und Grundschüler/-innen nur mit den Faktoren 0,4 und 0,5 eingehen.



3. Anteil pro Schülerin und Schüler



Förderfähige Investitionen an Schulen

90 % des Fördervolumens des Digitalpakts sind für Investitionen in Schulen vorgesehen. Laut Absatz 2 der niedersächsischen Förderrichtlinie sind folgende Maßnahmen an Schulen förderfähig:

- 2.1 Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände; Serverlösungen jedoch nur, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung von keinem Anbieter ein Anschluss der betreffenden Schule an das Glasfasernetz innerhalb von mindestens 12 Monaten garantiert werden kann,
- 2.2 die Einrichtung von schulischem WLAN mit den in Anlage 1 definierten technischen Mindeststandards,
- 2.3 Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
- 2.4 Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum pädagogischen Betrieb in der Schule,
- 2.5 digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- 2.6 Mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör, wenn
 - a) die Schule über die notwendige Infrastruktur nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 verfügt,
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies in einem pädagogisch-technischen Anforderungsprofil (4.3) der Schule dargestellt ist, der Antragsteller bestätigt, dass weitere Investitionen nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 nicht erforderlich sind, und
 - c) die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschritten werden.
- 2.7 Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann eine förderfähige Investition, wenn
 - es sich um Vollamortisierungsleasing bzw. Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbes. Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und
 - eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf.



Förderrichtlinie und Anlagen zur Förderrichtlinie zum Download.

Förderrichtlinie DigitalPakt Niedersachsen (PDF)

Anlage (PDF)

Drucken

Zielgruppen	Förderung	Info-Material	FAQs	Online-Antragsverfahren	Service
Öffentliche Schulen	Förderrichtlinie für Niedersachsen	Infos zur Digitalisierungsstrategie in niedersächsischen Schulen	FAQs DigitalPakt Schule		
Schulen in freier Trägerschaft	Verteilung der Fördergelder		FAQs Antragswesen		
Pflegeschulen			FAQs Digitalisierung allgemein		
Studienseminare	Investitionen an Schulen	Wichtige Meilensteine beim DigitalPakt Schule			
	Landesweite Investitionen	Bund-Länder-Vereinbarung			
	Länderübergreifende Investitionen	Medienbildungskonzepte			
	Fachteam DigitalPakt				





Zeitplan des Digitalpakts

17.05.2019

Tag der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung und Start des Digitalpakts Schule. Damit sind in Niedersachsen alle Maßnahmen förderfähig, die nach dem 16.05.2019 **begonnen** wurden.

Maßnahmen, die vor dem 17.05.2019 begonnen wurden, können unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden:

- Es handelt sich um begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen.
- Es handelt sich um selbstständige Abschnitte.
- Die Finanzierung dieser Abschnitte ist gesichert.

08.08.2019

Dies ist das Datum des offiziellen Inkrafttretens der niedersächsischen Förderrichtlinie. Da aber standardmäßig unter den o. a. Bedingungen bereits Vorhaben ab dem 16.05.2019 gefördert werden können, hat dieses Datum für die Praxis keine Relevanz.

Es ist vorgesehen, dass das Onlne- Antragsverfahren am 14.08. starten kann. Anträge lassen sich online mit der Antrags-Software " N-DiPS" stellen.

16.05.2023

Vorläufig sind Förderanträge mit den erforderlichen Angaben bis spätestens zu diesem Datum bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der Anspruch auf die Fördersumme. Hintergrund ist die Maßgabe des Bundes, dass alle bis dahin nicht abgerufenen Mittel neu verteilt werden.

17.05.2024

Ende der Laufzeit des Digitalpakts Schule.

31.12.2024

Die Auszahlung einer Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur bis zum 31.12.2014 zulässig.



Drucken

Zielgruppen	Förderung	Info-Material	FAQs	Online-Antragsverfahren	Service
Öffentliche Schulen Schulen in freier Trägerschaft Pflegeschulen Studienseminare	Förderrichtlinie für Niedersachsen Verteilung der Fördergelder Investitionen an Schulen Landesweite Investitionen Länderübergreifende Investitionen Fachteam DigitalPakt	Infos zur Digitalisierungsstrategie in niedersächsischen Schulen Wichtige Meilensteine beim DigitalPakt Schule Bund-Länder-Vereinbarung Medienbildungskonzepte	FAQs DigitalPakt Schule FAQs Antragswesen FAQs Digitalisierung allgemein		

